

Dieser Beitrag ist in ähnlicher Form erschienen in Goodfellow, C. (2018): Internationale Evidenz zur Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio, Hilligweg, G./ Kirspel, M./ Kirstges, T./ Kull, S./ Schmoll, E. (Hrsg): Jahresband 2018 des Fachbereichs Wirtschaft – Gesammelte Erkenntnisse aus Lehre und Forschung, S. 1-16, ISBN 978-3-643-14155-2.

Christiane Goodfellow

Internationale Evidenz zur Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio (LCR)

1 Einleitung

Die Finanzkrise 2007 bis 2009 hatte vielfältige Ursachen. Zunächst wurden in den USA und in Großbritannien in der Niedrigzinsphase bis 2004 Kredite für Wohnimmobilien zu leichtfertig vergeben, so dass die Banken zu viele und unzureichend besicherte Kredite an in sich homogene Haushalte in ihren Büchern stehen hatten. Als die Zinsen in den USA Ende 2004 zu steigen begannen, wurden die zumeist variabel verzinsten Immobilienkredite teurer und zwangen zahlreiche Bankkunden in die Zwangsversteigerung (auf Englisch: „foreclosure“).

Dadurch befanden sich unnatürlich viele, sehr ähnliche Objekte gleichzeitig auf dem Immobilienmarkt, deren Eigentümer alle gleichermaßen unter Druck standen, möglichst schnell einen hohen Verkaufserlös zu erzielen. Dies führte zu sinkenden Immobilienpreisen, so dass die Eigentümer immer mehr Vermögensgegenstände veräußern mussten, um den Kredit für ein damals überbelegtes Haus glattstellen zu können, was in einer Abwärtsspirale der Preise für Vermögensgegenstände, insbesondere von Immobilien, resultierte.

Davon waren nicht nur die Banken betroffen, die ursprünglich die unzureichend besicherten Immobilienkredite vergeben hatten, sondern auch diejenigen Unternehmen der Finanzbranche, die einzelne Tranchen solcher Immobilienkreditportfolios als Geldanlage gekauft hatten (Verbriefungsgeschäft). Dadurch war das Problem der Immobilienkredite bis 2007 allgegenwärtig – auch international.

Eine wesentliche Ertragsquelle im Bankgeschäft ist die Fristentransformation. Dadurch benötigen Banken nahezu laufend kurzfristige Anschlussfinanzierungen, um ihre langfristigen Aktiva zu finanzieren. Auf „normalen“ Finanzmärkten leihen sich die Akteure untereinander kurzfristig Geld; der Markt hierfür ist sehr liquide, und die Banken sind generell vertrauenswürdig. Vor dem Hintergrund der erheblichen Wertberichtigungen durch ausfallende Immobilienkredite trocknete jedoch der kurzfristige Interbankenmarkt im Sommer 2008 so stark aus, dass staatliche Hilfen erforderlich waren, um Bankeninsolvenzen zu vermeiden. Als Beispiel sei hier die britische Northern Rock Building Society genannt, die jedoch schon 2007 erste staatliche Hilfszahlungen erhalten musste. Im Gegensatz dazu meldete die US-amerikanische Investment Bank Lehman Brothers im September 2008 tatsächlich Insolvenz an.

Eine funktionierende Bankenaufsicht hätte derartige Ereignisse frühzeitig vorhersagen oder sogar verhindern müssen. Stattdessen zielten die Aktivitäten der Aufsicht damals primär auf die Überprüfung einzelner Geschäfte und weniger auf u.U. systemrelevante Geschäftsstrategien ab. Hiermit hätten vor allem die Verbriefungen verhindert werden können, die das Problem global auf dem Markt verteilt haben. Zudem gab es damals noch keine internationalen Liquiditätsanforderungen. Diese wurden erstmalig in Basel III formuliert¹. Die erste Anforderung, die Liquidity Coverage Ratio, wurde zum Januar 2018 in vollem Umfang international bindend.

Im Folgenden wird die Kennzahl zunächst kurz erläutert und danach der Stand ihrer Umsetzung per Ende Juni 2017 dargestellt, also unmittelbar vor Inkrafttreten zu 100 Prozent im Januar 2018.

2 Liquiditätsanforderungen nach Basel III

Die Liquiditätsanforderungen in dem Regelwerk Basel III umfassen im Wesentlichen zwei Kennzahlen, deren Konstruktion sich an der Marktsituation 2004 bis 2008 orientiert. Diese Idee beruht auf der Überzeugung, dass sich die oben beschriebene Finanzkrise nicht hätte entwickeln können, wenn damals schon die neuen Liquiditätskennzahlen

¹ BCBS, 2013

Internationale Evidenz zur Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio 3

hätten eingehalten werden müssen. Diese Kennzahlen werden durch qualitative Anforderungen ergänzt, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Die Anforderungen in den Basel-Regelwerken sind zunächst auf nationaler Ebene nicht verbindlich. Stattdessen wurden sie über die EU-Verordnung (CRR) und die EU-Richtlinie (CRD IV) rechtlich bindend. Die CRD IV wurde in Deutschland 2013 in nationales Recht umgesetzt, während die CRR unmittelbar rechtskräftig war. Das Ziel dieser Regelwerke besteht darin, den Bankensektor widerstandsfähiger zu machen und dadurch künftig Finanzkrisen zu verhindern, die im Allgemeinen auch auf die Realwirtschaft erhebliche Auswirkungen haben.

2.1 Die Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Die Mindestliquiditätsquote wird wie folgt berechnet:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA)}}{\text{Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln über 30 Tage}} \geq 100\%$$

Demnach muss der Marktwert der liquiden Aktiva über 30 Kalendertage den Nettozahlungsmittelabfluss zumindest decken, möglichst aber übersteigen. Die Aktiva im Zähler müssen lastenfrei und erstklassig sein, damit sie auch in einem Stressszenario ohne nennenswerte Abschläge und ohne zeitliche Verzögerung in Bargeld umgewandelt werden können. Dies kann durch Verkauf oder durch besicherte Kreditaufnahme erreicht werden.

Diese Aktiva werden in zwei Stufen eingruppiert, die wiederum in jeweils zwei Kategorien A bzw. B unterteilt werden. Die Einstufung erfolgt nach voraussichtlichem Abschlag („Haircut“) bei Verkauf bzw. besicherter Kreditaufnahme im Krisenszenario. Tabelle 1 stellt die Eingruppierung übersichtlich dar.

| | |
|-----------------|---|
| Aktiva Stufe 1A | <ul style="list-style-type: none"> • Dürfen unbegrenzt in den Bestand einbezogen werden • Unterliegen keinem Abschlag |
|-----------------|---|

| | |
|-----------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Beispiele: Münzen, Banknoten, Zentralbankguthaben, Forderungen an besonders vertrauenswürdige Staaten, die EZB, den IWF, die BIZ usw. |
| Aktiva Stufe 1B | <ul style="list-style-type: none"> • Dürfen maximal 70 Prozent der Aktiva in der LCR ausmachen • Abschlag von 7 Prozent • Beispiele: gedeckte Schuldverschreibungen aus dem EWR mit mindestens AA- und Mindestvolumen 500 Mio Euro |
| Aktiva Stufe 2A | <ul style="list-style-type: none"> • Dürfen maximal 40 Prozent der Aktiva in der LCR ausmachen • Abschlag von 15 Prozent • Beispiele: Forderungen an weniger vertrauenswürdige Staaten, Unternehmensanleihen mit mindestens AA- |
| Aktiva Stufe 2B | <ul style="list-style-type: none"> • Dürfen maximal 40 Prozent der Aktiva in Stufe 2 und maximal 15 Prozent der Aktiva in der LCR ausmachen • Abschläge je nach Finanzinstrument unterschiedlich • Beispiele: Unternehmensanleihen mit A+ bis BBB- oder Stammaktien unter bestimmten Voraussetzungen → Abschlag 50 Prozent; mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere → Abschlag 25 Prozent |

Tab. 1: Einstufung der Aktiva für die Berechnung der LCR (BCBS, 2013, eigene Darstellung.)

Darüber hinaus dürfen die Finanzinstrumente nicht von einem anderen Finanzinstitut emittiert worden sein, um Verflechtungen auf dem Kapitalmarkt vorzubeugen.

Internationale Evidenz zur Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio 5

Die Nettoabflüsse von Barmitteln werden als Differenz zwischen den erwarteten Zuflüssen und den erwarteten Abflüssen über die nächsten 30 Kalendertage ermittelt, wobei die Zuflüsse auf maximal 75 Prozent der Abflüsse gedeckelt sind. Damit wird ein Liquiditätspuffer erzwungen, der auch im Stressszenario das Fortbestehen des Instituts über 30 Tage sicherstellen soll. Dieser Puffer muss mindestens 25 Prozent der erwarteten Mittelabflüsse betragen.

Die Ermittlung der Abflüsse basiert auf Annahmen darüber, wie stabil vor allem Einlagen auch in Krisensituationen zur Verfügung stehen bzw. wahrscheinlich abgezogen werden. Diese Überlegung wird auch auf Kredite, Repos usw. angewandt: Werden kurzfristig fällige Verträge im Krisenszenario erneuert oder „abgezogen“? Tabelle 2 gibt zur Veranschaulichung einige ausgewählte Beispiele. Je geringer die Rückzugsrate, umso günstiger wird das Geschäft für die Bank (unter sonst gleichen Umständen), weil dadurch annahmegemäß die Einlagen weitgehend stabil auch im Krisenszenario zur Verfügung stehen.

| Instrument | Gegenpartei | Rückzugsrate in Prozent |
|------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| Stabile Einlagen | Privatkunden oder Kleinunternehmen | mind. 5 |
| Einlagen ohne Einlagensicherung | Nicht-Finanzunternehmen, Staaten | 75 |
| Einlagen von Großkunden | juristische Personen | 100 |
| Kreditlinien | Privatkunden oder Kleinunternehmen | 5 |

Tab. 2: Ausgewählte Beispiele für die Ermittlung der Mittelabflüsse für den Nenner der LCR (BCBS, 2013, eigene Darstellung.)

Auch die Mittelzuflüsse dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen und in festgelegtem Umfang einbezogen werden. Tabelle 3 listet dies für die wesentlichen Geschäftspartner einer Bank auf. Je höher die erwarteten Mittelzuflüsse, umso attraktiver wird das Geschäft für die Bank (unter sonst gleichen Umständen).

| Gegenpartei bzw. Instrument | Anrechnung der Mittelzuflüsse im Nenner der LCR |
|------------------------------------|--|
| Privatkunden | 50 Prozent; die übrigen Kredite werden annahmegemäß verlängert |
| Großkunden | 50 Prozent; die übrigen Kredite werden annahmegemäß verlängert |
| Finanzinstitute | 100 Prozent, da im Krisenszenario nicht verlängert wird |
| Derivate | 100 Prozent, da im Krisenszenario nicht verlängert wird |

Tab. 3: Beispiele zur Anrechnung der Mittelzuflüsse im Nenner der LCR (BCBS,2013, eigene Darstellung)

Insgesamt ist festzuhalten, dass die LCR einen Liquiditätspuffer erzwingt, der auch im Stressszenario mindestens 25 Prozent der erwarteten Mittelabflüsse betragen muss. Das Institut darf sich demnach nicht allein auf die erwarteten Zuflüsse verlassen, sondern muss in jedem Fall liquide Aktiva als Puffer halten. Besonders günstig für Banken sind hier beispielsweise die Geldanlage in Staatsanleihen vertrauenswürdiger Staaten auf der Aktivseite und stabile Einlagen (mit Einlagensicherung) auf der Passivseite.

Die LCR wurde zum 01. Januar 2015 eingeführt, musste zunächst aber nur zu 60 Prozent erfüllt werden. Diese Anforderung stieg schrittweise jedes Jahr, bis die Kennzahl seit dem 01. Januar 2018 zu 100 Prozent zu erfüllen ist.

2.2 Die Net Stable Funding Rate (NSFR)

Die NSFR ergänzt die LCR und wird voraussichtlich zum 01. Januar 2019 in voller Höhe verpflichtend². Da in diesem Beitrag die Umsetzung der LCR wegen der Aktualität im Vordergrund steht, wird die NSFR der Vollständigkeit halber zwar erwähnt, jedoch im Folgenden nur überblicksartig dargestellt.

Während die LCR die kurzfristige Zahlungsfähigkeit eines Finanzinstituts über 30 Kalendertage sicherstellt, zielt die NSFR auf einen Zeitraum von einem Jahr ab. Die NSFR wird auf der Grundlage der Buchwerte ermittelt, die in der Bilanz ausgewiesen werden:

$$\text{NSFR} = \frac{\text{Verfügbare stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Grundsätzlich müssen langfristige Aktivgeschäfte auch langfristig und vor allem stabil refinanziert werden. Je liquider eine Aktivposition ist, umso weniger stabile Refinanzierung wird für sie im Nenner benötigt. Die verfügbare stabile Refinanzierung im Zähler umfasst diejenigen Passivpositionen, die während eines einjährigen firmenspezifischen Stress-Szenarios verfügbar sind.

Auch bei dieser Kennzahl sind Einlagen von Privatkunden für die Bank günstiger als beispielsweise von anderen Finanzinstituten. Baufinanzierungen oder sonstige langfristige Kredite sind im Nenner vergleichsweise hoch anzusetzen und senken dadurch unter sonst gleichen Umständen die Kennzahl. Langfristige Kredite an Finanzinstitute werden hier besonders „bestraft“, um Verflechtungen entgegenzuwirken und systemische Risiken zu verringern. Stattdessen empfehlen sich marktfähige Wertpapiere oder Unternehmensanleihen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die kurzfristige Kennzahl LCR durch eine langfristige ergänzt wird, die jedoch erst ein Jahr später vollumfänglich in Kraft treten wird. Sie soll erreichen, dass langfristige Aktiva auch langfristig und stabil refinanziert werden.

² Deutsche Bundesbank, 2017d

3 Bisherige Liquiditätsanforderungen in Deutschland

Tatsächlich bestanden in Deutschland auch schon vor der Finanzkrise Liquiditätsanforderungen: Paragraph 11 im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) sowie der Grundsatz II (Liquiditätsgrundsatz), der im November 1998 von der BaFin bekannt gegeben wurde und zum 01. Juli 2000 in Kraft trat. Danach mussten in jedem Laufzeitband die verfügbaren Zahlungsmittel die Zahlungsverpflichtungen übersteigen.

Zum 01. Januar 2007 wurde dieser Liquiditätsgrundsatz durch die Liquiditätsverordnung (LiqV) abgelöst. Auch hier werden zu- und abfließende Zahlungsströme nach Laufzeitbändern miteinander verglichen. Die zufließenden Zahlungsmittel müssen nur im kurzfristigen Laufzeitband (bis 1 Monat) die abfließenden Zahlungsmittel mindestens decken. Für längere Laufzeiten (bis 12 Monate) wird die Kennzahl lediglich für Beobachtungszwecke berechnet. Ferner werden hochliquide Aktiva definiert, die annahmegemäß unabhängig von ihrer Restlaufzeit jederzeit und ohne Abschläge in Bargeld umgewandelt werden können. Sie zählen daher stets in das 1. Laufzeitband, in dem die Kennzahl zwingend zu erfüllen ist.

Die neuen internationalen Anforderungen ähneln im ersten Teil (mit der LCR) der deutschen LiqV: in beiden Fällen müssen die Zahlungsmittelzuflüsse die Zahlungsmittelabflüsse zumindest decken, möglichst aber überschreiten. In der LiqV beträgt der Zeithorizont einen Monat, während er in Basel III 30 Kalendertage umfasst. Im zweiten Teil, der auf längere Zeiträume abzielt, sind die neuen Anforderungen jedoch wesentlich strenger. Während bisher die Kennzahl bis zu 12 Monaten nur für Beobachtungszwecke zu ermitteln war, wird die Fristentransformation mit der NSFR in Basel III nun massiv eingeschränkt.

Bei der Berechnung der LCR wird von einem Krisenszenario ausgegangen, in dem Verkaufserlöse von Wertpapieren (bzw. eine besicherte Kreditaufnahme) nur mit Abschlägen zu erzielen sind. Die LiqV legt im Gegensatz dazu die tatsächlichen Werte der Zahlungsmittelzu- und -abflüsse zugrunde. Zudem dürfen bei der LCR maximal 75 Prozent der erwarteten Zuflüsse einbezogen werden.

Internationale Evidenz zur Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio 9

Durch diese neuen Anforderungen werden zwar auf der einen Seite Finanzkrisen unwahrscheinlicher, die auf Liquiditätsengpässe durch übertriebene Fristentransformation zurückzuführen sind. Zugleich wird aber in Kauf genommen, dass dadurch eine wesentliche Ertragsquelle im Bankgeschäft teilweise entfällt. Und je ertragreicher eine Bank arbeitet, umso unwahrscheinlicher ist es, dass sie in eine Schieflage gerät. Im Interesse eines funktionierenden Finanzsektors, der die Realwirtschaft zuverlässig mit Kapital versorgt, muss hier mit viel Feingefühl zwischen Vorsicht und Ertragsgesichtspunkten abgewogen werden.

4 Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Die oben beschriebene Konstruktion der LCR legt fest, dass deren Umsetzung erfordert, dass jedes Geschäft einer Bank mit jeweils einem „Fähnchen“ mit der Klassifikation der Gegenpartei und des Geschäfts ausgestattet werden muss; hierzu zählen auch Angaben dazu, ob beispielsweise ein Aktivgeschäft ein Annuitätendarlehen oder endfällig ist. Sofern dies vor Einführung der LCR in der Datenbank des Finanzinstituts noch nicht eingefügt war, musste dies nun systematisch (und unter Zeit- und Kostendruck!) implementiert werden, ggf. konsistent über mehrere Unternehmenstöchter, Niederlassungen usw., damit die Ergebnisse auf Konzernebene aggregierbar sind.

Jedoch kann damit zunächst nur die LCR fundiert berechnet werden. Wenn sie vom Institut auch eingehalten werden soll, muss dieses u.U. seine Geschäftsstrategie anpassen, von der Aufsicht „benachteiligte“ Engagements auslaufen lassen, „bevorteilte“ verstärkt eingehen usw.

Diese Überlegungen machen deutlich, wie hoch der Aufwand für die Umsetzung der LCR für die Institute sein muss. Dieser Aufwand fällt gerade in einer Zeit an, in der

- die Institute durch preiswerte Standardprodukte von Online-Anbietern unter erhöhtem Wettbewerbsdruck stehen,
- die Margen aus dem klassischen Kredit- und Einlagengeschäft wegen der extrem niedrigen Marktzinsen wegbrechen und
- das klassische Aktivgeschäft zur Unternehmensfinanzierung im nicht-finanziellen Sektor und die Fristentransformation gerade

durch die neuen Liquiditätsanforderungen aus Banksicht weniger attraktiv bzw. in ihrem Umfang reduziert werden (siehe Tabelle 1 und 2).

Mit der Einführung der LCR wird damit keineswegs nur die Berechnung und Meldung einer neuen Kennzahl erzwungen, sondern in vielen Fällen zugleich eine strategische Neuausrichtung des Geschäfts eingefordert. Zur Verhinderung künftiger Krisen mag dies in vielen Fällen erforderlich sein. Gleichwohl sind vor allem zahlreiche deutsche Banken mit ihren konservativen Kreditvergabepraktiken vergleichsweise gut durch die Finanzkrise gekommen. Inwieweit gerade dort die volle Härte der Liquiditätsanforderungen von Basel III zur Krisenprävention erforderlich ist, mag bezweifelt werden.

Trotz der schwierigen Ausgangssituation und des erheblichen Aufwands zur Umsetzung der LCR sind die empirischen Ergebnisse schon vor dem Inkrafttreten der Kennzahl in vollem Umfang überaus vielversprechend. Die empirische Evidenz, die hier präsentiert wird, ist entnommen aus BCBS (2017, 2018), Deutsche Bundesbank (2017a, 2017b, 2018) sowie Europäische Bankenaufsichtsbehörde (2017a, 2017b, 2018). Die deutschen Banken, die am Basel III Monitoring teilgenommen haben, erfüllten bereits ein halbes Jahr vor Inkrafttreten der LCR diese Liquiditätsanforderung in vollem Umfang. Im Durchschnitt über 7 Institute, die über ein Kernkapital von mehr als 3 Mrd. Euro verfügen und international tätig sind (Gruppe 1), betrug die LCR zum Juni 2017 rund 146 Prozent. Im Durchschnitt über 29 Institute, die ein Kernkapital von weniger als 3 Mrd. Euro ausweisen und nicht international engagiert sind (Gruppe 2), betrug die LCR stattliche 175 Prozent. Bemerkenswert ist hierbei, dass die LCR nicht nur im Durchschnitt über die Institute so deutlich über 100 Prozent lag, sondern auch für jedes teilnehmende Einzelinstitut übertroffen wurde. Die damals noch geltende Anforderung von $LCR \geq 80\%$ wurde somit auch damals schon überschritten. Die Entwicklung der Umsetzung der LCR wird in Abbildung 1 veranschaulicht. Die linke Säulengruppe bezieht sich auf die soeben beschriebenen deutschen Banken.

Unter den Banken in allen EU-Mitgliedstaaten haben sich 138 Institute auf freiwilliger Basis an der Studie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (2018) beteiligt, davon 45 aus Gruppe 1 und 93 aus Gruppe 2. Die Gruppierung der Banken erfolgt auch hier wie oben beschrieben. Diese

Internationale Evidenz zur Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio 11

Banken erreichten Ende Juni 2017 eine durchschnittliche LCR in Höhe von 138 Prozent in Gruppe 1 und 179 Prozent in Gruppe 2. Auch hier wurde bereits im Juni 2017 die 100-Prozent-Anforderung auf Einzelinstitutsebene erreicht. Die mittlere Säulengruppe in Abbildung 1 stellt dies grafisch dar.

Es ist festzuhalten, dass sowohl in Deutschland als auch auf EU-Ebene alle teilnehmenden Banken die erst seit Januar 2018 geltende 100-Prozent-Anforderung schon sechs Monate zuvor auf Einzelinstitutsebene erfüllen. In Anbetracht des schwierigen Marktumfeldes ist dies eine beachtliche Leistung der Institute. Die Gruppe-2 Institute schneiden für jede der drei Ländergruppierungen besser ab, weil sie weniger Interbankengeschäft haben, das bei der Berechnung der LCR zu hohen Run-Off Faktoren und daher zu beachtlichen Haircuts führt.

An der Studie des BCBS³ haben sich insgesamt 193 Banken beteiligt, darunter 106 aus Gruppe 1. Die verbleibenden 87 Banken sind der Gruppe 2 zuzuordnen. Die Gruppierung der Banken erfolgt ebenfalls wie oben beschrieben. Im Durchschnitt über die 106 Gruppe-1-Banken betrug die LCR Mitte 2017 134 Prozent und für Gruppe 2 175 Prozent. Somit rangieren beide internationale Gruppen sehr ähnlich wie die jeweils vergleichbaren Gruppen in Deutschland und auf europäischer Ebene. Die rechte Säulengruppe in Abbildung 1 verdeutlicht dies.

Allerdings ist die Stichprobe des BCBS wesentlich heterogener als die untersuchten Banken in Deutschland und der EU, so dass der Durchschnittswert für die internationale Auswahl weniger aussagekräftig ist. Tatsächlich erfüllen unter den BCBS-Banken nur 98,8 Prozent der Gruppe 1, jedoch 100 Prozent der Gruppe 2, im Juni 2017 schon eine LCR von mindestens 100 Prozent. Lediglich einige wenige der Gruppe-1 Banken auf internationaler Ebene müssen bis Januar 2018 ihre Liquiditätskennzahl erhöhen. Alle anderen erfüllen bereits sechs Monate vor Inkrafttreten der 100-Prozent-Anforderung diese auf Einzelinstitutsebene.

³ BCBS, 2018

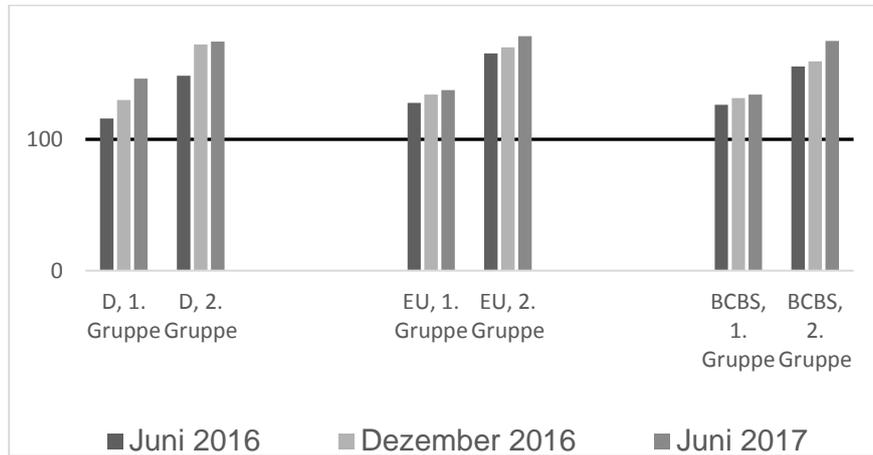


Abb. 1: Umsetzung der LCR im Juni 2016, im Dezember 2016 und im Juni 2017 (BCBS, 2017, 2018; Deutsche Bundesbank, 2017a, 2017b, 2018; Europäische Bankenaufsichtsbehörde, 2017a, 2017b, 2018, eigene Darstellung.)

Das BCBS umfasst 27 Staaten (ohne die EU, die als Institution auch im BCBS vertreten ist), darunter auch EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg usw. Dadurch ist es möglich, dass einzelne Institute in allen drei Säulengruppen in Abbildung 1 vertreten sind. Ebenso gab es zum Teil geringfügige Abweichungen bei den Banken, die zu den drei Stichtagen in die Auswahl gelangt sind. Die empirischen Ergebnisse basieren auf „konsistenten Stichproben“, so dass sie über die Zeit vergleichbar sind. Alle Durchschnitte sind gewichtet. Die Datenangabe war freiwillig und auf best-efforts-Basis, so dass hier u.U. etwas Vorsicht bei der Interpretation geboten sein könnte.

Insgesamt schneiden bei der Erfüllung der LCR Mitte 2017 die deutschen Gruppe-1 Institute am besten ab. Bis auf die Gruppe-1 Banken im BCBS wurde bereits im Juni 2017 die 100-Prozent-Anforderung auf Einzelinstitutsebene erfüllt.

Die Erhöhung der LCR im Durchschnitt im Zeitablauf, die in Abbildung 1 dargestellt ist, wird vor allem durch eine Erhöhung der liquiden Aktiva, insbesondere in Stufe 1, erzielt. Aus Ertragsgesichtspunkten ist dies sicher

nicht empfehlenswert, jedoch setzen die Liquiditätsanforderungen die Anreize genau in diese Richtung. Staaten dürfte es durch diese Regelungen leichter fallen, sich günstig zu finanzieren, als dies ohne derartig ausgestaltete aufsichtsrechtliche Anforderungen der Fall sein sollte. Inwieweit Banken noch ihre volkswirtschaftliche Funktion erfüllen, wenn sie zu einem hohen Anteil Geschäfte eingehen, die mit dem klassischen Bankgeschäft wenig gemein haben, mag bezweifelt werden.

5 Fazit

Eine wesentliche Ursache der Finanzkrise 2007-2009 bestand in Liquiditätsengpässen bei Finanzinstituten. Es liegt deshalb nahe, künftig einen Liquiditätspuffer zu erzwingen und die Fristentransformation auf ein tragfähiges Maß zu beschränken. Beides soll vor allem durch die Liquiditätskennzahlen in Basel III erreicht werden. Die erste Kennzahl (Liquidity Coverage Ratio, LCR) wurde zum 01. Januar 2018 in vollem Umfang verbindlich. Die empirische Evidenz legt nahe, dass die Institute die LCR bereits zuvor weitestgehend erfüllt haben, in allen Fällen in Deutschland und der EU sogar übererfüllt haben. Dies ist insbesondere in dem derzeit schwierigen Marktumfeld für Finanzinstitute besonders zu würdigen.

Obwohl die neuen Anforderungen in ihrer Konzeption primär die vergangene Finanzkrise verhindern, bleibt zu hoffen, dass auch die Prävention künftiger Krisen mit ihnen gelingen möge.

Quellenverzeichnis

Basel Committee on Banking Supervision – BCBS (2013): Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools (bcbs238), Bank for International Settlements, Basel.

Basel Committee on Banking Supervision – BCBS (2017): Basel III Monitoring Report. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d416.htm>, Zugriff: 31.10.2017.

Basel Committee on Banking Supervision – BCBS (2018): Basel III Monitoring Report. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d433.htm>, Zugriff: 08.03.2018.

Deutsche Bundesbank (2017a): Basel III-Monitoring: Ergebnisse der Basel III- Auswirkungsstudie für deutsche Institute zum Stichtag 30. Juni 2016.

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel3/Basel3_Monitoring/basel3_monitoring.html, Zugriff: 12.08.2017.

Deutsche Bundesbank (2017b): Basel III-Monitoring: Ergebnisse der Basel III-Auswirkungsstudie für deutsche Institute zum Stichtag 31. Dezember 2016.

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel3/Basel3_Monitoring/basel3_monitoring.html, Zugriff: 30.10.2017.

Deutsche Bundesbank (2017c): Statistischer Anhang zum Basel III-Monitoring für deutsche Institute, Stichtag 31. Dezember 2016. https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel/2016_12_basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff: 30.10.2017.

Deutsche Bundesbank (2017d): Geld und Geldpolitik, Stand: Frühjahr 2017.

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Schule_und_Bildung/geld_und_geldpolitik.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff: 31.10.2017.

Deutsche Bundesbank (2018): Statistischer Anhang zum Basel III-Monitoring für deutsche Institute, Stichtag 30. Juni 2017. <https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Banken>

aufsicht/Basel/2017_06_basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff: 08.03.2018.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (2017a): CRD IV – CRR / Basel III-Monitoring Exercise – Results Based On Data As Of 30 June 2016. <https://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-results-of-the-crdiv-crr-basel-iii-monitoring-exercise-as-of-end-june-2016>, Zugriff: 12.08.2017.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (2017b): CRD IV – CRR / Basel III Monitoring Exercise – Results Based On Data As Of 31 December 2016. <http://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/quantitative-impact-study/basel-iii-monitoring-exercise>, Zugriff: 30.10.2017.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (2018): CRD IV – CRR / Basel III Monitoring Exercise – Results Based On Data As Of 30 June 2017. <https://www.eba.europa.eu/-/the-eba-crdiv-crr-basel-iii-monitoring-exercise-shows-further-improvement-of-eu-banks-capital-leverage-and-liquidity-rati-1>, Zugriff: 08.03.2018.

Goodfellow, C./Theilen, M. (2017): Zur Umsetzung der Liquidity Coverage Ratio, Internationale Evidenz unmittelbar vor Inkrafttreten am 01. Januar 2018, Risiko Manager 01/18, S. 4-9.

Dieser Beitrag basiert auf Goodfellow und Theilen (2017) und ist in Teilen wörtlich daraus entnommen. Der empirische Teil wurde jedoch komplett aktualisiert und überarbeitet.